

Änderung

vom 06.12.1995

vom 26.11.2001

Richtlinien

der Samtgemeinde Isenbüttel über die Förderung der Jugendarbeit

- gültig ab 01.01.2002 -

1. Allgemeines/Förderungsempfänger/Gegenstand der Förderung

1.1 Die Samtgemeinde Isenbüttel gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Samtgemeinde.

1.2 Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und –organisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schule und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§ 11, 12 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -).

1.3 Zuschüsse werden nur solchen Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer/die einzelne Teilnehmerin.

1.4 Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Ausgenommen hiervon sind internationale Jugendbegegnungen, soweit diese vom Landkreis Gifhorn gefördert werden. Klassenfahrten, Kindergartenfreizeiten, Sprachfreizeiten sowie Fahrten zum Kirchentag werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht bezuschusst.

Ferner können Zuschüsse für die Anschaffung von Gruppenmaterial, für die Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Bildungsveranstaltungen sowie für die Einrichtung von Jugendräumen gewährt werden.

1.5 Über Zuschüsse zu Fahrten und Lagern entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien. Das gilt auch für die unter 4. bis 7. aufgeführten Zuschüsse; es sei denn, dass der bei der Samtgemeinde beantragte Zuschuss 250,00 € übersteigt. Ist das der Fall, entscheidet der Samtgemeindeausschuss, ggf. nach vorheriger Anhörung des Fachausschusses.

2. Fahrten und Lager - Voraussetzungen und Höhe der Förderung

2.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,

Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge für eine Projektförderung gem. § 74 KJHG stellen.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 KJHG (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z. B. Schul-, Studien- und Ausbildungsbescheinigung) nachzuweisen.

2.3 Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.

2.4 Die Fahrtgruppe muss aus mind. 10 anspruchsberechtigten Personen bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Ausfall durch Krankheit).

2.5 Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mind. einem/einer volljährigen Jugendgruppenleiter/in mit amtlichem Jugendgruppenleiterausweis, einer pädagogischen Fachkraft oder einem/einer Geistlichen geleitet werden.

2.6 Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 4,60 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, höchstens jedoch 97,00 € (für 21 Tage) je Teilnehmer/in und Rechnungsjahr.

Sonderregelungen: Fahrten von Jugendorganisationen nach Bad Friedrichshall werden mit 5,60 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Fahrten und Lager, bei denen der Zielort weniger als 50,00 km entfernt liegen, werden mit 2,60 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

2.7 Für je angefangene 10 Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter oder eine volljährige Gruppenleiterin gewährt.

3. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren zu Fahrten und Lagern

3.1 Zuschussanträge müssen vor Antritt der Fahrt bei der Samtgemeinde Isenbüttel mit dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht worden sein. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht bezuschusst.

3.2 Folgende Unterlagen und Nachweise sind zum Nachweis der Förderungsvoraussetzungen beizufügen:

- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer/innen),
- Fahrtprogramm
- Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z. B. Gemeinde, Polizei, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:
- Heim-, Jugendherbergsunterbringung: Heim- oder Lagerleitung

- Lager-, Campingaufenthalt: Lagerleitung, Campingwart
- Auslandsfahrten: ausländische Gemeindebehörde, Zolldienststelle
- Nachweis über die Qualifikation des Leiters/der Leiterin (sh. 2.5)

3.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. Auf Antrag kann ein Vorschuss auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Samtgemeinde abzurechnen ist.

4. Zuschüsse für die Anschaffung von Gruppenmaterial

4.1 Jugendorganisationen können für die Anschaffung von Gruppenmaterial einen Zuschuss von bis zu 2/3 der Anschaffungskosten erhalten.

4.2 Die Anschaffung muss von Art, Umfang und Kosten der Größe und Aktivität der Gruppe entsprechen. Es muss sich dabei um das für die Gruppe notwendige Arbeits- und Beschäftigungsmaterial handeln.

4.3 Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und entsprechenden Kostenvoranschlägen bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage von Rechnungen bzw. Quittungen innerhalb von drei Wochen nach Anschaffung des Gruppenmaterials nachzuweisen.

5. Zuschüsse für Veranstaltungen

5.1 Jugendorganisationen können für von ihnen durchgeführte Veranstaltungen einen Zuschuss bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 100,00 € erhalten.

5.2 Die Veranstaltung sollte an den Zielen, Inhalten und Schwerpunkten von Jugendarbeit (§ 11 KJHG) orientiert und von Art, Umfang und Kosten realitätsbezogen sein. Für die Veranstaltung muss ein allgemeiner, nicht nur auf die veranstaltende Jugendorganisation bezogener Teilnehmerkreis angesprochen werden.

5.3 Der Antrag auf Bezuschussung der Veranstaltung ist 3 Wochen vor Beginn unter Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Samtgemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind die Ausgaben und Einnahmen durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

6. Förderung von Lehrgängen, Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen

6.1 Die Samtgemeinde kann Honorarkosten für Referenten, die bei gruppeninternen Bildungsveranstaltungen entstehen, bezuschussen. Die Qualifikation des Referenten muss bei der Antragstellung dargelegt werden. Der Zuschuss beträgt je Referent höchstens 25,00 €.

Wenn Jugendgruppenleiter/innen Lehrgänge, Seminare und sonstige Bildungsveranstaltung besuchen, die ihrer Fortbildung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit ihres Jugendgruppenleiterausweises dienen, können bis zu 50 % der Teilnehmerkosten übernommen werden.

6.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen der Zielsetzung des Jugendförderungsgesetzes entsprechen. Der Antrag ist 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Beifügung eines Programms sowie einer Aufstellung der entstehenden Kosten bei der Samtgemeinde einzureichen.

6.3 Zusammenkünfte beschlussfassender Organe der Jugendorganisationen wie Konferenzen, Tagungen etc. werden nicht bezuschusst.

7. Zuschüsse für die Einrichtung von Jugendräumen

7.1 Über Anträge auf Zuschüsse für die Einrichtung von Jugendräumen entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall.

7.2 Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und den entsprechenden Belegen (Kostenvoranschlag) bei der Samtgemeinde einzureichen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage von Rechnungen bzw. Quittungen nachzuweisen.

8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 06.06.2001 außer Kraft.

Isenbüttel, 26. November 2001

Der Samtgemeindebürgermeister

Wegmeyer